



Bayerische Studentenwerke
Ämter für Ausbildungsförderung



© subman - istockphoto.com

BAföG: Einkommens- und Vermögensanrechnung

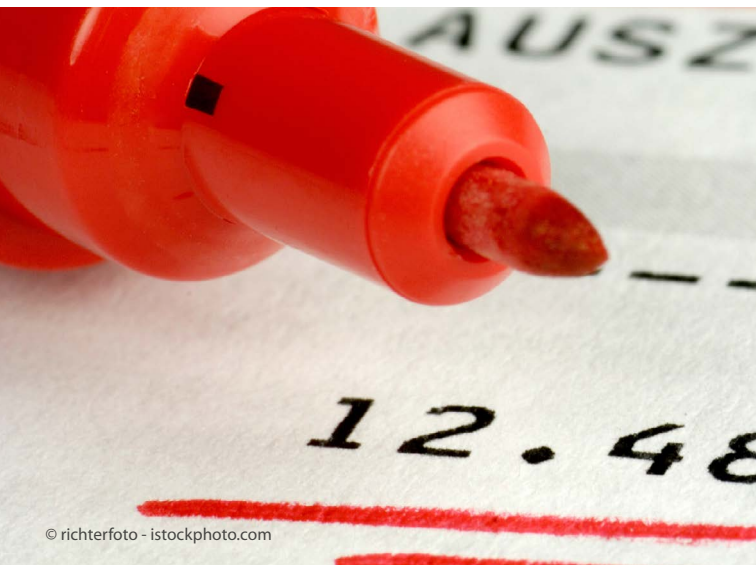
Vermögen / Einkommen

Grundsätzlich kann jeder Auszubildende BAföG-Förderung erhalten, dem die finanziellen Mittel für seinen Unterhalt während der Ausbildung nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Die Höhe der Ausbildungsförderung ist vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen des Ehegatten und der Eltern abhängig. Den Ehegatten gleichgestellt sind die Lebenspartner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Als **Vermögen des Auszubildenden** wird das Vermögen zum Zeitpunkt der Antragsstellung zu Grunde gelegt. Entscheidend ist der Eingang des Antrags beim BAföG-Amt. Für die Berechnung ist weiterhin das **Einkommen des Auszubildenden** im Bewilligungszeitraum maßgebend. Das Einkommen muss bei der Antragsstellung geschätzt werden.

Berechnungsgrundlage für das **Einkommen des Ehepartners und der Eltern** ist demgegenüber grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherung, die im **vorletzten** Kalenderjahr vor dem Beginn des Bewilligungszeitraums erzielt wurden.



FAQs

1. Wie errechnet sich mein BAföG?

Auf den Bedarf werden das Einkommen und Vermögen angerechnet, dann das Einkommen von Ehegatte/Lebenspartner und Eltern. Berechnungsbeispiele finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter:

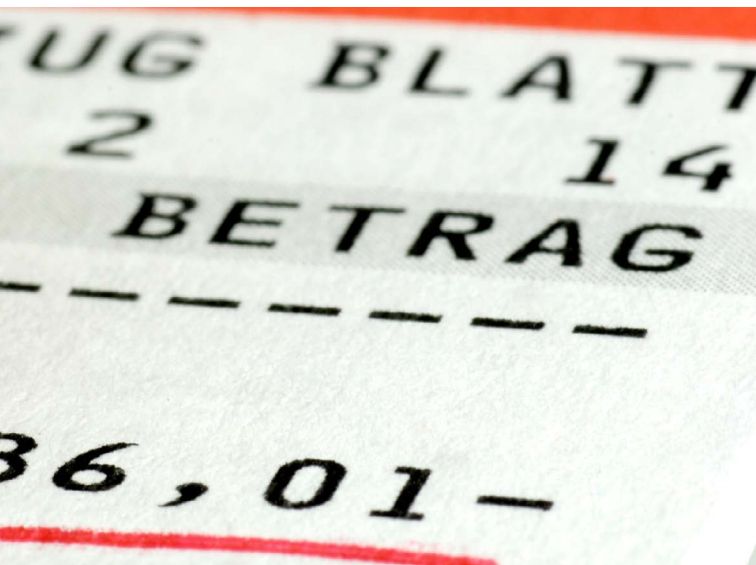
www.bafög.de

2. Wie viel darf ich hinzuverdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf das BAföG hat?

Circa 5.400 Euro brutto im Jahr bzw. 450 Euro durchschnittlich im Monat können hinzuverdient werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Leistungen kommt. Dabei ist es unerheblich, wann innerhalb des Bewilligungszeitraumes Einkommen erzielt wird; es wird auf alle Monate im Bewilligungszeitraum verteilt. Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel 12 Monate.

3. Wie wird eine Praktikumsvergütung angerechnet?

Die Vergütung für ein Pflichtpraktikum wird ohne Freibetrag angerechnet. Lediglich Werbungskosten werden abgezogen.



4. Wie viel Vermögen darf ich haben?

8.200 Euro zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Giro- und sonstige Bankkonten können überprüft werden (Datenabgleichsverfahren). Es sollten daher unbedingt vollständige Angaben zum Vermögen gemacht werden, damit nicht später Rückforderungen entstehen. Unvollständige oder falsche Angaben können auch strafrechtliche Folgen haben.

5. Was zählt zum Vermögen?

Zum Vermögen gehören unter anderem:

- Bargeld
- Guthaben auf Girokonten
- Sparbücher
- Sparbriefe
- Bausparverträge
- Lebensversicherungen
- Aktien, Fonds und sonstige Wertpapiere
- Kraftfahrzeuge

Schulden sind ebenfalls anzugeben.

6. Werden Grundstücke angerechnet?

Grundsätzlich ja, und zwar in Höhe des Verkehrswertes. Ausnahmen gibt es für selbst bewohnte Immobilien, wenn diese eine angemessene Größe nicht übersteigen.

7. Ich habe seit langem keinen Kontakt mehr zu einem Elternteil. Wie wirkt sich dies auf meinen BAföG-Antrag aus?

Auch wenn kein Kontakt besteht, sind Einkommenserklärungen und Unterlagen beider Elternteile vorzulegen. Verantwortlich hierfür ist der Antragsteller. Gibt es dabei Probleme, lassen Sie sich vom Amt für Ausbildungsförderung beraten (Stichwort: Vorausleistungsverfahren, Formblatt 8).



© madochab - photocase.com

8. Ich bin schon lange aus meinem Elternhaus ausgezogen. Wird trotzdem das Einkommen der Eltern noch angerechnet?

Grundsätzlich ja. Ob ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung vorliegen, wird vom Amt anhand des schulischen und beruflichen Werdegangs jedes Auszubildenden geprüft.

9. Ich bin verheiratet. Wird das Einkommen meiner Eltern trotzdem angerechnet?

Ja, denn dies schließt eine Unterhaltspflicht der Eltern nicht aus. Das Einkommen des Ehegatten wird jedoch vorrangig angerechnet. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartner.

10. Was ist, wenn meine Eltern aktuell weniger verdienen als vor zwei Jahren?

Verdienen die Eltern (oder auch nur ein Elternteil) wesentlich weniger als im vorletzten Kalenderjahr, kann auf besonderen Antrag bei der Berechnung der Förderung auf das aktuelle Einkommen zurückgegriffen werden (Stichwort: Aktualisierungsantrag, Formblatt 7). Es kann jedoch später zu einer Rückforderung kommen, wenn die Einkommensschätzung der Eltern zu niedrig war.

Weitere Informationen

Bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung
oder unter:

www.bafög.de

Ihre Ämter für Ausbildungsförderung:

www.studentenwerk-augsburg.de

www.studentenwerk-muenchen.de

www.werkswelt.de (Erlangen/Nürnberg)

www.stwno.de (Niederbayern/Oberpfalz)

www.studentenwerk-oberfranken.de

www.studentenwerk-wuerzburg.de

Herausgeber:



Bayerische Studentenwerke
Ämter für Ausbildungsförderung